

Anlage 1 602**Anteil der als arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung der Gemeinden nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 AWoV**

Da die Arbeitslosenquote auf Gemeindeebene für die Berechnungen nicht zur Verfügung steht, wird in einem ersten Schritt der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtbevölkerung berechnet:

$$AloEW_i = \frac{Alo_i}{EW_i} * 100$$

Die Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 auf die Gemeinden erfolgt in umgekehrter Reihenfolge zur Höhe des Arbeitslosenanteils. Hierzu wird eine gemeindenspezifische Messziffer berechnet, in der der einzelne Gemeindevwert vom maximalen Gemeindevwert subtrahiert wird:

$$MZ_i = \text{Max}(AloEW_1, \dots, AloEW_{396}) - AloEW_i$$

Für jede Gemeinde wird sodann der Anteil der gemeindenspezifischen Messziffer an der Summe aller Messziffern berechnet. Auf Basis dieses Wertes wird die Verteilung der Ausländerinnen und Ausländer nach § 2 auf die Gemeinden vorgenommen.

$$VertAlo_i = \frac{MZ_i}{\sum_{i=1}^{396} MZ_i} * 100$$

Verzeichnis der benutzten Symbole

Aloi	Arbeitslose in der Gemeinde i
EWi	Einwohner in der Gemeinde i
AloEWi	Arbeitslose je Einwohner in der Gemeinde i in %
MZi	Messziffer der Gemeinde i
VertAloi	Anteil der Gemeinde i an der Summe der Messziffern in %

Anlage 2**EU-Mitgliedstaaten nach § 4 Absatz 4 AWoV**

Bulgarien
 Estland
 Kroatien
 Lettland
 Litauen
 Polen
 Rumänien
 Tschechische Republik
 Slowakei
 Slowenien
 Ungarn

**Gesetz
 einer dritten Stufe des Stärkungspaktes
 Vom 15. November 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
 zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes**

Artikel 1**Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) In den Jahren 2017 bis 2022 werden aus den Mitteln, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 nicht mehr benötigt werden, weiteren Gemeinden Konsolidierungshilfen nach Maßgabe von § 12 zur Verfügung gestellt.“
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12**Dritte Stufe Stärkungspakt**

(1) Ab dem Jahr 2017 wird der Kreis der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden einmalig erweitert (dritte Stufe des Stärkungspaktes). Für diesen Teilnehmerkreis wird letztmalig im Jahr 2022 eine Konsolidierungshilfe ausgezahlt. Zur Finanzierung der dritten Stufe stellt das Land die Mittel gemäß § 2 Absatz 8 zur Verfügung. Falls diese Mittel zur Finanzierung der dritten Stufe zunächst nicht ausreichen, wird der Stärkungspaktfonds den fehlenden Betrag durch Kredite bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro vorfinanzieren. Die Zins- und Tilgungsleistungen für den vorfinanzierten Betrag werden aus den Mitteln erbracht, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden Gemeinden zur Verfügung gestellt, aus deren Jahresabschluss 2014 oder Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen sich eine Überschuldung ergibt. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen, muss sie im Jahr 2015 auch tatsächlich eingetreten sein.

(3) Gemeinden, die die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllen, können eine Konsolidierungshilfe bis zum 31. Januar 2017 bei der Bezirksregierung beantragen (Teilnehmer der dritten Stufe). Eine Teilnahme setzt voraus, dass der Bezirksregierung mit dem Antrag die vom Rat festgestellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 vorgelegt werden. Der Antrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Teilnehmer der dritten Stufe unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie die bisher teilnehmenden Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Ab dem Jahr 2017 erhalten die Teilnehmer der dritten Stufe eine jährliche Unterstützung in Höhe von 25,89 Euro je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014.

(5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres. Zahlungsvoraussetzung ist die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans. Die Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Zahlungsvoraussetzung erst dann vorliegt. Letztmalig ist eine Auszahlung im Dezember 2022 möglich. Die Auszahlungsvoraussetzungen müssen von der Ge-

meinde bis spätestens zum 1. Dezember 2022 gegenüber der Bezirksregierung nachgewiesen worden sein. § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

(6) Die Teilnehmer der dritten Stufe müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2017 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Gemeinde nach dem Haushaltssanierungsplan den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der für das jeweilige Haushaltsjahr gezahlten Konsolidierungshilfe spätestens ab dem Jahr 2020 erreicht. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 4 und Nummer 2 Satz 2 finden Anwendung. Spätestens im Jahr 2023 muss der Haushalt nach dem Haushaltssanierungsplan ohne Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 und 4 finden Anwendung.

(7) Im Übrigen finden die §§ 7 bis 11 Anwendung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung überprüft für die gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden bis zum Ablauf des Jahres 2016 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die gemäß § 12 teilnehmenden Gemeinden wird zum 31. Dezember 2019 der bisherige Erfolg des Programms insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden evaluiert.“

Artikel 2

Änderung des Stärkungspaktfondsgesetzes

Das Stärkungspaktfondsgesetz vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähig“ durch das Wort „teilrechtsfähig“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land Nordrhein-Westfalen haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens. Dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.“

2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Kreditermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium im Namen und für Rechnung des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro aufzunehmen, soweit das Sondervermögen zur Finanzierung der dritten Stufe nach § 2 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Stärkungspaktfondsgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 973) geändert worden ist, über keine auskömmlichen Mittel verfügt. Von dieser Ermächtigung kann bis zum 31. Dezember 2019 Gebrauch gemacht werden.

§ 3b

Tilgung

Die aufgenommenen Kredite sind spätestens bis zur Auflösung des Sondervermögens gemäß § 9 Satz 1 zu tilgen. Aus den nicht mehr benötigten Mitteln gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 des Stärkungspaktfondsgesetzes sind die Zins- und Tilgungszahlungen zu erbringen.“

3. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „und Verbindlichkeiten“ eingefügt.
4. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
5. In § 10 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

– GV. NRW. 2016 S. 973

820

Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 15. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Teil 5 wie folgt gefasst:

„Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen“

2. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ durch die Angabe „1, 2 und 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)“ ersetzt.

3. Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Weitere Angebote“

4. Dem § 16 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 45b Absatz 4 Satz 1 und des § 45c Absatz 6 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden sind sowie des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, ergeben, werden von den Kreisen und